

Stand: 16.01.2014



Hochschule für Musik
und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

**Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main**

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang**

Instrumentalpädagogik

vom tt.mm.jjjj

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 hat gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 665), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 617, 618), am tt.mm.jjjj die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Instrumentalpädagogik erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Schwerpunkte und Ziele des Studiengangs, akademischer Grad
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung
- § 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 4 Regelstudienzeit, Verlust des Prüfungsanspruchs, modularisierter Studienaufbau, Lehrformen, Fristen, Nachteilsausgleich
- § 5 Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise
- § 6 Prüfungen
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 9 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 12 Widerspruchsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Studienfachberatung
- § 14 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Modulordnung für den Masterstudiengang Instrumentalpädagogik
- Anlage 2: Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Instrumentalpädagogik

§ 1 Geltungsbereich, Schwerpunkte und Ziele des Studiengangs, akademischer Grad

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Inhalte und Qualifikationsziele sowie den Aufbau und die Prüfungen des Masterstudiengangs Instrumentalpädagogik an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main.

(2) Das Studium im Masterstudiengang Instrumentalpädagogik erfolgt entweder in einem künstlerisch-pädagogischen oder in einem pädagogisch-wissenschaftlichen Profil. Die Profilwahl erfolgt nach dem zweiten Semester.

(3) Der Masterstudiengang Instrumentalpädagogik (M.Mus.) setzt die mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im jeweiligen instrumentalen Hauptfach erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen voraus.

(4) Ziel des Masterstudiums Instrumentalpädagogik ist es, Studierenden die Kompetenzen zu vermitteln, die zur selbstständigen Ausübung des Berufs eines Instrumentalpädagogen – freiberuflich oder an einer Musikschule, Berufsfachschule oder Akademie – befähigen. Darüber hinaus soll das Studium für eine Tätigkeit als Instrumentaldidaktiker/-methodiker an einer Akademie bzw. Hochschule qualifizieren. Eine künstlerische und technische Weiterentwicklung am jeweiligen Hauptfachinstrument, ein umfassender Überblick über Lernfelder und Unterrichtsmethoden sowie Kompetenzen im wissenschaftlichen Denken und Arbeiten sind unverzichtbare Fähigkeiten, die im Studium gefordert und gefördert werden.

(5) Der Masterstudiengang führt zum akademischen Grad Master of Music (M.Mus.).

§ 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung

(1) Das Studium kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Instrumentalpädagogik ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im jeweiligen instrumentalen Hauptfach.

(3) Für den Zugang zum Studiengang werden außerdem ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Dieser Nachweis kann ausschließlich durch folgende Sprachzertifikate erlangt werden:

- a) Zertifikat B2 (GER) oder
- b) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- c) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- d) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe

Können die geforderten Sprachkenntnisse nicht bis zum Zeitpunkt der Zulassung nachgewiesen werden, kann die Zulassung unter der Auflage erfolgen, die Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des 1. Fachsemesters nachzuweisen. Erfolgt dieser Nachweis nicht fristgerecht, ist eine Rückmeldung ins zweite Fachsemester ausgeschlossen, es sei denn, es wird wegen der Umstände des Einzelfalls eine weitere Verlängerung um ein Fachsemester gewährt.

(4) Der Zugang zum Masterstudiengang Instrumentalpädagogik setzt ferner das Bestehen eines Eignungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main voraus. Dieses Eignungsverfahren dient der Feststellung der spezifischen Eignung für den gewählten Masterstudiengang. Das Anmeldeverfahren zur und die Durchführung der Eignungsprüfung sowie die Bewertungsmaßstäbe regelt die Aufnahmeprüfungsordnung der

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung im jeweiligen instrumentalen Hauptfach, einer Lehrprobe und einem Kolloquium. Die Dauer der praktischen Prüfung variiert – je nach Instrument – zwischen 10 und 30 Minuten. Die jeweiligen instrumentenspezifischen Anforderungen sind der Homepage der HfMDK zu entnehmen. Die Prüfungskommission wählt die Vortragsfolge in der Eignungsprüfung aus. In der praktischen Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen nachweisen. Die 15-minütige Lehrprobe dient dem Nachweis pädagogischer Begabung und der Befähigung, eine Unterrichtseinheit sinnvoll und methodisch schlüssig zu strukturieren. Das 10-minütige Kolloquium im Anschluss an die Lehrprobe soll Aufschluss über die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers geben, die eigene Unterrichtsgestaltung sowie Fragestellungen zu Berufsbildern und Arbeitsfeldern der Instrumentalpädagogik zu reflektieren.

(6) Alle Teile müssen bestanden sein. Das Kolloquium wird nur mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ bewertet. Die Note setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen für die praktische Prüfung und die Lehrprobe zusammen.

§ 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in einem gleichnamigen bzw. vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden und die Studienfächer übereinstimmen. Bei Divergenzen im Fächerkanon zwischen der Herkunftshochschule und der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main ist eine Anerkennung mit entsprechenden Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an Universitäten, Musikhochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten in Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.

(4) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen und berufspraktische Tätigkeiten werden bis zum Umfang von höchstens 50% der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte angerechnet, soweit sie Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen wird eine Anzahl von CP, d.h. Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS), zugrunde gelegt, die bei einer vergleichbaren Studienleistung an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main erreicht worden wäre.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Benotungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Soweit Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt worden sind, besteht kein weiterer Unterrichts- oder Prüfungsanspruch.

§ 4 Regelstudienzeit, Verlust des Prüfungsanspruchs, modularisierter Studienaufbau, Lehrformen, Fristen, Nachteilsausgleich

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Instrumentalpädagogik (M.Mus.) beträgt zwei Studienjahre (4 Semester). Insgesamt müssen für den Masterstudiengang Leistungen im Umfang von 120 CP erbracht werden. Die Masterprüfung soll bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgelegt sein. Wenn bis zum Ende des 7. Fachsemesters nicht sämtliche Modulprüfungen einschließlich notwendiger Wiederholungen bestanden sind, erlischt der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Instrumentalpädagogik. Das gilt nicht für Fristverlängerungen nach Abs. 6.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst Pflicht- sowie Wahlpflichtmodule. Die Modulordnung enthält die Modulbeschreibungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule, deren zeitlichen Umfang einschließlich der entsprechenden Lehrformen bezogen auf die einzelnen Semester (Semesterwochenstunden, Workload), die erforderlichen Prüfungsvorleistungen sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Prüfungsdauern und die zu erreichenden CP. Der Studienverlaufsplan ergänzt die Modulordnung und dient der Orientierung und der besseren Übersicht über den Studienverlauf und ist als Empfehlung zu betrachten. Pro Studienjahr sollen 60 CP erworben werden. (Siehe Anlagen.)

(3) Das Studium wird ab dem 3. Semester im künstlerisch-pädagogischen bzw. pädagogisch-wissenschaftlichen Profil absolviert. In Wahlpflichtmodulen wird den Studierenden die Möglichkeit zur individuellen Profilschärfung gegeben.

(4) Die Formen der Lehrveranstaltungen sind Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Kurse, Praktika, Seminare, Übungen und Vorlesungen.

(5) Im künstlerischen Bereich umfasst die Unterrichtsstunde 60 Minuten, im wissenschaftlichen Bereich 45 Minuten. Näheres regelt die Modulordnung.

(6) Sofern die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorsieht, werden diese auf schriftlichen Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen einer Elternzeit entsprechend dem Bundeserziehungsgeldgesetz verlängert. Auf rechtzeitig vor Fristablauf zu stellenden schriftlichen Antrag kann weiterhin eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt

werden, wenn Belastungen durch eine Schwangerschaft, die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe, die Erziehung von Kindern unter 10 Jahren, eine erhebliche Erkrankung, eine Behinderung, eine zeitaufwändige Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks oder ein vergleichbarer Härtefall geltend gemacht werden.

§ 5 Leistungspunktesystem, Studienleistungen, Studiennachweise

(1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch ein Leistungspunktesystem. Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (Credit Points = CP) versehen. Ein CP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden. Dieser umfasst die Präsenzzeit für die jeweiligen Lehrveranstaltungen und die Zeiten für das Selbststudium inklusive der Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Ein solcher kann dann bescheinigt werden, wenn die in den Modulbeschreibungen genannten Bedingungen erfüllt sind. Diese Bedingungen können bestehen aus:

- a) dem erfolgreichen Absolvieren einer oder mehrerer Prüfungsleistungen und/oder
- b) dem Erbringen von Studienleistungen und/oder
- c) einer regelmäßigen Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen.

(3) Prüfungsleistungen werden benotet. Eine nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) attestierte Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die Wiederholung hat spätestens innerhalb des nachfolgenden Semesters zu erfolgen. Ist auch die Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine neuerliche Wiederholung derselben Prüfung ist ausgeschlossen, Leistungspunkte werden nicht vergeben.

(4) Studienleistungen bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung oder für die Vergabe der Leistungspunkte sein.

(5) Wenn die regelmäßige Teilnahme an den zu dem Modul gehörenden Präsenzveranstaltungen erforderlich ist, um den Studienerfolg zu gewährleisten, kann diese ebenfalls Voraussetzung für die Zulassung zur Modul- oder Modulteilprüfung oder für die Vergabe der Leistungspunkte sein. Die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Die regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung kann auch dann noch bestätigt werden, wenn nicht mehr als 25 % der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Präsenzzeit versäumt wurde. Liegt eine regelmäßige Teilnahme an den zu dem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen nicht vor, wird die oder der Studierende nicht zur Modul- oder Modulteilprüfung zugelassen bzw. werden keine CP vergeben und muss das Modul bzw. der entsprechende Modulteil wiederholt werden. In besonderen Härtefällen, wie beispielsweise einer Erkrankung, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer auf der Basis eines begründeten Antrags über Ausnahmen von der Fehlzeitregelung sowie darüber, ob und gegebenenfalls wie das Versäumte nachgeholt werden kann. Im Krankheitsfall ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen.

(6) Über erbrachte Studienleistungen bzw. die regelmäßige Teilnahme wird ein qualifizierter Studien- und Teilnahmenachweis (Testat) von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und das Semester, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde.

(7) Die Wiederholung eines Moduls bzw. eines Modulteils, in dem bereits Leistungspunkte erworben wurden bzw. für den bereits Leistungspunkte mit einem qualifizierten Studiennachweis bescheinigt wurden, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note, ist ausgeschlossen.

§ 6 Prüfungen

(1) Prüfungen können als schriftliche, mündliche oder praktische Prüfungen durchgeführt werden. Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung angesetzt werden. Anzahl, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus der Modulordnung. Prüfungen können als Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen durchgeführt werden. Mit der erfolgreich abgelegten Modulprüfung weisen die Studierenden das Erreichen des jeweiligen Modulziels nach. Die bestandene Modulprüfung führt zum Abschluss des Moduls und zur Vergabe der CP. Werden in einem Modul mehrere Teilprüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) gefordert, müssen zum Abschluss des Moduls und zur Vergabe der CP für das Modul alle Modulteilprüfungen bestanden worden sein. Im Falle von Modulteilprüfungen enthält die Modulordnung Angaben zur Gewichtung der Teilprüfungen zur Modulnote.

(2) Praktische Prüfungen sind von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern abzunehmen, sie sind hochschulöffentlich, wenn sich nicht aus den Modulbeschreibungen etwas anderes ergibt.

(3) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Sie können auch als Gruppenprüfungen stattfinden.

(4) Die Beratungen der Prüfungskommissionen sowie die Eröffnung der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

(5) Über jede praktische und jede mündliche Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Prüfungsakte der Kandidatin oder des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Art der Prüfung
2. Name, Vorname und Studiengang der Kandidatin oder des Kandidaten
3. Datum, Uhrzeit, Dauer und Ort der Prüfung
4. Inhalt der Prüfung
5. Bewertung der Prüfungsleistung
6. ggf. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.)
7. Namen und Unterschriften der Prüferinnen oder Prüfer und der Beisitzerinnen oder Beisitzer

§ 7 Modul „Masterarbeit“

(1) Das Modul „Masterarbeit“ besteht aus der Erstellung einer wissenschaftlichen Hausarbeit zu einem musik- bzw. instrumentalpädagogischen Thema. Damit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein selbst gewähltes Thema aus ihrem oder sei-

nem Studienggebiet selbstständig und auf wissenschaftlichem Niveau zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat meldet sich schriftlich für das Modul „Masterarbeit“ an, indem sie oder er einen Vorschlag für eine Betreuerin oder einen Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter sowie einen Vorschlag für eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter für das Modul „Masterarbeit“ einreicht. Das Dekanat entscheidet über den Vorschlag zur Begutachtung. Kann die oder der Studierende keine Gutachter vorschlagen, dann entscheidet das Dekanat, welche Gutachter eingesetzt werden.

(3) Mit dem Zulassungsantrag reicht die oder der Studierende gleichzeitig einen mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter abgestimmten Vorschlag für ein Thema der Masterarbeit aus ihrem oder seinem Studienfach ein. Es muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Entspricht das Thema den Vorgaben des Abs. 1, leitet das Dekanat den Zulassungsantrag an das Prüfungsamt weiter. Der Zeitpunkt der Bestätigung des Themas wird in der Abteilung Studium und Lehre der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main aktenkundig gemacht. Mit der Bestätigung durch das Prüfungsamt läuft die Bearbeitungszeit, die drei Monate beträgt.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit gewechselt werden. Mit der Bestätigung des neuen Themas, die aktenkundig zu machen ist, beginnt die 3-monatige Bearbeitungszeit erneut.

(5) Die Masterarbeit ist im Prüfungsamt abzugeben.

(6) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren einzureichen. Sie ist in deutscher Sprache zu verfassen. Ihr muss eine eidesstattliche Versicherung der oder des Studierenden beigefügt sein, dass sie oder er die Ausarbeitung selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit wird von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern unabhängig voneinander bewertet. Wenn die Beurteilungen für die Masterarbeit um mehr als zwei Notenstufen voneinander abweichen oder eine Beurteilung zum Ergebnis „nicht ausreichend“ kommt, ist das Gutachten einer dritten Gutachterin oder eines dritten Gutachters einzuholen. In diesem Fall besteht die Note aus dem Median der drei Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Wird die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (4,1 oder schlechter) bewertet, kann sie auf Antrag einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist ein neues Thema zu bearbeiten.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können ausschließlich folgende Werte und Zwischenwerte gebildet werden: 1,0; 1,1; 1,2; 1,3 usw. bis 5,0.

(3) Die Prüfungsnote wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen oder Prüfern nach Satz 1 gegebenen Prüfungsnoten ermittelt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

(5) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, soweit nicht in der Modulordnung (siehe Anlage) abweichende Regelungen aufgeführt sind. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis einschließlich 1,5	= sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
ab 4,1	= nicht ausreichend

(7) Die Gesamtnote des Masterabschlusses (Masternote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gemäß Abs. 6 ermittelten Modulnoten. Dabei werden das Modul „Instrumentales Hauptfach“ dreifach sowie die Module „Pädagogik“ und „Masterarbeit“ zweifach gewichtet.

(8) Das Masterprädikat entspricht der Masternote und wird in der Masterurkunde ausgewiesen. Bei einem Leistungsdurchschnitt von 1,0 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 9 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Nach erfolgreichem Absolvieren der erforderlichen Module erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein Zeugnis, das die Noten der Modulprüfungen enthält. Im Zeugnis wird der Studiengang „Instrumentalpädagogik“, das jeweilige instrumentale Hauptfach sowie das jeweilige Profil angegeben. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades eines „Master of Music (M. Mus.)“ beurkundet. In der Urkunde wird der Studiengang „Instrumentalpädagogik“, das jeweilige instrumentale Hauptfach sowie das jeweilige Profil angegeben. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde sind deutschsprachig, das Diploma Supplement ist deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die jeweilige Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes bis zu 10 Jahren gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen und die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 5 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

§ 11 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt Abs. 1.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 sind die Urkunde, das Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12 Widerspruchsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die Abteilung Studium und Lehre bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13 Studienfachberatung

Die Dekanin oder der Dekan des zuständigen Fachbereichs teilt die für die studienbegleitende fachliche Beratung zuständige Person mit.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.